

Informationsblatt zur Soforthilfe Waldbrand

Überblick

Zweck der Soforthilfe ist es, kleinen und mittleren Unternehmen, die seit dem 26. Juli 2022 im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge bei Ausübung ihrer betrieblichen Tätigkeit von den Auswirkungen der Waldbetretungsverbote des Landkreises betroffen waren, eine schnelle finanzielle Hilfestellung zu geben. Der Freistaat Sachsen gewährt dazu eine Billigkeitsleistung für Tourismusunternehmen, die in einen Liquiditätsengpass geraten sind.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt für die Soforthilfe sind

- kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft auf dem Gebiet des Tourismus (Beherbergungsgewerbe, Gastronomie oder sonstige touristische Dienstleister), die ihre Betriebsstätte in einer der folgenden Gemeinden der Sächsischen Schweiz haben: Bad Schandau, Gohrisch, Hohnstein, Königstein, Lohmen, Neustadt, Rathen, Rathmannsdorf, Reinhardtsdorf-Schöna, Sebnitz, Stolpen, Struppen, Wehlen.

Nicht gefördert werden

- Unternehmen des Einzelhandels und öffentliche Unternehmen.

Was wird gefördert?

Die Soforthilfe wird als Billigkeitsleistung zur Überwindung von Liquiditätsengpässen der von den Auswirkungen der Waldbetretungsverbote des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge betroffenen Tourismusunternehmen gewährt.

Voraussetzungen

- ein **Umsatzrückgang** in den Monaten August und/oder September 2022 jeweils um **mindestens 35 Prozent**; maßgeblich sind hierfür die Referenzmonate August und/oder September des Jahres 2019⁽¹⁾
- **Unternehmen, die nach dem 1. August 2019 gegründet wurden**, können als Vergleichsumsatz wahlweise den durchschnittlichen monatlichen Umsatz des Jahres 2019 oder den durchschnittlichen Monatsumsatz von August und September 2020 bzw. 2021 in Ansatz bringen⁽¹⁾
- ein **Liquiditätsbedarf**, der aus unabweisbaren Einnahmeausfällen entstanden ist bzw. perspektivisch auch nach September 2022 entstehen kann; die Leistung muss zur Deckung der allgemeinen Betriebsausgaben erforderlich sein

⁽¹⁾ Zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit der Umsätze erfolgt die Prüfung der Zugangsvoraussetzung inflationsbereinigt.

Konditionen

Unternehmen mit Betriebsstätte(n) in	Gohrisch, Hohnstein, Königstein, Lohmen, Neustadt, Rathen, Rathmannsdorf, Reinhardtsdorf-Schöna, Stolpen, Struppen, Wehlen	Bad Schandau und Sebnitz
Umfang der Soforthilfe für August 2022	bis zu 5.000 EUR	bis zu 10.000 EUR ; Im Ausnahmefall ist eine Soforthilfe bis zu 20.000 EUR möglich für: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Unternehmen, die in einer oder mehreren Betriebsstätten mindestens 30 Beschäftigte⁽²⁾ haben oder ▪ Unternehmen, die mindestens drei Betriebsstätten betreiben, eine davon in Bad Schandau oder Sebnitz
Umfang der Soforthilfe für September 2022	keine	bis zu 7.500 EUR ; Im Ausnahmefall ist eine Soforthilfe bis zu 15.000 EUR möglich für: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Unternehmen, die in einer oder mehreren Betriebsstätten mindestens 30 Beschäftigte⁽²⁾ haben oder ▪ Unternehmen, die mindestens drei Betriebsstätten betreiben, eine davon in Bad Schandau oder Sebnitz

⁽²⁾ Diese Voraussetzung muss an mindestens einem Tag im Zeitraum vom 25. Juli 2022 bis zum 19. August 2022 erfüllt sein. Teilzeitstellen sind dabei auf Vollzeitstellen hochzurechnen.

Die Soforthilfe wird als einmaliger Festbetrag gewährt. Die Leistungen sind auf 80 Prozent des Umsatzrückgangs im Vergleichsmonat des Jahres 2019 begrenzt.

Erforderliche Nachweise

- Gewerbeanmeldung
- Handelsregisterauszug, wenn zutreffend
- Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamtes
- Umsatz August 2019 und/oder September 2019
- Eigenerklärung zum Umsatz August 2022 und/oder September 2022 mit Bezug auf die Stornierungssituation und Buchungsrückgänge zum Zeitpunkt der Antragstellung
- Liquiditätsplan unter Verwendung der „Berechnungshilfe zur Darstellung eines Liquiditätsengpasses“
- Nachweis des Umsatzeinbruchs in Höhe von mindestens 35 Prozent ¹⁾ im Vergleich zu den Referenzmonaten 2019 durch Bestätigung eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers o. ä. bis zum 31. Dezember 2022

Verfahrensablauf

Der Antrag auf Soforthilfe ist unter zwingender Verwendung des **Antragsformulars** an das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge zu richten.

Die Beantragung der Soforthilfe ist unter www.landratsamt-pirna.de/waldbrand-hilfe.html ab sofort möglich.

Das Antragsformular steht ebenfalls als Download zur Verfügung. Schriftliche Anträge sind unter Beibringung der erforderlichen Nachweise an soforthilfewaldbrand@landratsamt-pirna.de bzw. postalisch zu senden an:

Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Bereich Landrat I Stabsstelle Wirtschaftsförderung
Schloßhof 2/4
01796 Pirna